

Allgemeinverfügung

des Saarpfalz-Kreises zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-Co-V-2-Infektionen im Landkreis Saarpfalz-Kreis vom 16.10.2020.

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der aktuell geltenden Fassung vom 19.06.2020 (BGBl. 2020 Teil I Nr. 30 vom 29.06.2020, Seite 1385, 1386) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung des Saarlandes über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (InfSchGZustV SL) in der aktuell geltenden Fassung vom 12.09.2016 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 22. September 2016, Seite 856 ff)

erlässt die Kreispolizeibehörde des Saarpfalz-Kreises aufgrund des regionalen Infektionsgeschehens für das Landkreisgebiet folgende

Allgemeinverfügung:

- 1.) Abweichend von § 6 Abs. 2 der Verordnung des Saarlandes zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) in der aktuell geltenden Fassung vom 15.10.2020 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 15. Oktober 2020, Seite 998 ff) sind private Veranstaltungen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen gemäß §§ 1, 2 VO-CP in geschlossenen öffentlichen Räumen nur mit bis zu 25 gleichzeitig anwesenden Personen und in geschlossenen privaten Räumen nur mit bis zu 15 gleichzeitig anwesenden Personen zulässig.
- 2.) Die übrigen Regelungen der VO-CP sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten bleiben unberührt.
- 3.) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich zum 31.10.2020, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden besonderen infektionsschutzrechtlichen Verordnung gemäß § 13 VO-CP bzw. einer Änderung der VO-CP.

Hinweise:

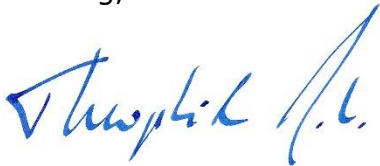
- 1.) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
- 2.) Verstöße gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,00 € geahndet werden (§ 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG).
- 3.) Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 SVwVfG).

- 4.) Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Saarpfalz-Kreises www.saarpfalz-kreis.de (§ 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG i.V.m. der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen des Saarpfalz-Kreises vom 28. Mai 2020).
- 5.) Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Saarpfalz-Kreis, Am Forum 1, 66424 Homburg während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 06841/104-0 eingesehen werden (§ 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG). Bei Einsichtnahme sind die in den Gebäuden der Landkreisverwaltung zusätzlich geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen zu beachten und einzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 SVwVfG beim Saarpfalz-Kreis, Am Forum 1, 66424 Homburg einzulegen. Bei Wahl der elektronischen Form ist die Einreichung von Schriftsätzen oder Dokumenten insbesondere auch zur Fristwahrung mittels einfacher E-Mail nicht möglich; diese sind entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg einzureichen.

Homburg, den 16.10.2020



Dr. Theophil Gallo
Landrat